



An die Mitglieder  
des Kantonsrates

**Sabrina Baumgartner**  
Leiterin Parlamentsdienst  
Tel. +41 71 353 62 58  
Sabrina.Baumgartner@ar.ch

Herisau, 14. September 2022

**0200.326**

**Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen; 2. Lesung**

**2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 14. September 2022**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

**A. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat dem Entwurf für ein Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen am 24. August 2020 in 1. Lesung mit 62:0 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt. In der Volksdiskussion wurden keine Beiträge eingereicht.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat an ihrer Sitzung vom 14. September 2022 die Vorlage in 2. Lesung beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2022 «Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen; 2. Lesung» mit drei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte waren Regierungsrat Alfred Stricker und Ratschreiber Roger Nobs an der Sitzung anwesend.



## B. Erwägungen

### 1. Grundzüge der Vorlage

Die Kommission Inneres und Sicherheit beurteilt die Vorlage als gut aufgegleist und schlüssig. Alle Fragen aus der 1. Lesung im Kantonsrat wurden aufgenommen und nachvollziehbar beantwortet. Wenn eine Anregung nicht umgesetzt wurde, wurden die Gründe dafür dargelegt. Obwohl es sich um eine 2. Lesung handelt und der Regierungsrat keine Änderungen aufgrund der 1. Lesung vorgenommen hat, hat die Kommission die Unterlagen ausführlich diskutiert und einige Hinweise und Anregungen gegeben. Als wertvoll schätzt die Kommission die Übersicht zum weiteren Vorgehen (Kapitel 2e) ein, mit welcher der Regierungsrat einem Anliegen aus der 1. Lesung nachkommt.

### 2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten

#### 2.1 Amtszeitbeschränkung

Die Fraktion der FDP. Die Liberalen regte an, die Frage einer Amtszeitbeschränkung für Kommissionsmitglieder zu prüfen. Der Regierungsrat hat diese Prüfung vorgenommen und kommt zum Schluss, dass das Phänomen überlanger Verweildauern auf Einzelfälle beschränkt bleibt und ihm mit anderen Instrumenten beizukommen ist. Die Kommission wollte wissen, welche anderen Instrumente dem Regierungsrat zur Verfügung stehen. Der Regierungsrat sieht vor, in der Verordnung zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Organisationsverordnung, OrV; bGS 142.121) eine neue Bestimmung einzufügen. Art. 41<sup>quater</sup> OrV besagt im Entwurf, dass die ständigen beratenden Kommissionen zu Beginn einer Amtsdauer auf ihre Notwendigkeit, ihre Aufgaben und ihre Zusammensetzung hin überprüft werden sollen. Das scheint dem Regierungsrat das angemessenere Instrument als eine blosser Amtszeitbeschränkung. Auf diese Weise soll das gesamte Kommissionenwesen aktuell gehalten werden. Zudem ist der Umgang mit den Einzelfällen eine Führungsaufgabe. Das Präsidium muss auf die betreffenden Mitglieder zugehen, die lange Verweildauer ansprechen und Lösungen suchen.

Die Überlegungen zur Amtszeitbeschränkung sind für die Kommission nachvollziehbar. Sie hofft, dass für eine regelmässige Überprüfung in der Verwaltung auch genügend Ressourcen vorhanden sind. Die Kommission regt eine Präzisierung von Art. Art. 41<sup>quater</sup> OrV an. Die Prüfung der ständigen Kommissionen sollte nicht zu Beginn einer Amtsdauer erfolgen, sondern auf das Ende. Nur wenn die Prüfung auf Ende einer Amtsdauer erfolgt, kann der Regierungsrat reagieren und wenn nötig auf die neue Amtsdauer angemessene Schritte einleiten. Die Revision der OrV liegt in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates. Die Kommission stellt daher keinen Antrag, sondern gibt dem Regierungsrat diesen Hinweis als Anregung für die Revision mit.

#### 2.2 Ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen

Bei den beratenden Kommissionen handelt es sich zum grössten Teil um Fachgremien. Der Regierungsrat betont, dass die Kommissionen nicht der Interessenvertretung dienen, sondern der Nutzbarmachung von Fachwissen, das in der kantonalen Verwaltung selbst nicht greifbar ist. Darüber hinaus soll in Art. 41 Abs. 1 OrV festgelegt werden, dass bei der Besetzung der ständigen beratenden Kommissionen auf eine angemessene Berücksichtigung der massgeblichen Interessen, der Altersgruppen und der Geschlechter zu achten ist.



Die Kommission hat die verschiedenen Anforderungen an die Zusammensetzung der Kommissionen ausführlich diskutiert. Einerseits ist sie der Ansicht, dass nicht nur die Kriterien für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kommissionen in der OrV geregelt werden sollten, sondern auch die Anforderung der Fachkompetenz. Der Regierungsrat erwähnt an verschiedenen Stellen, dass die Kommissionen in erster Linie Fachgremien sein sollen. Aus Sicht der Kommission müsste dieser Punkt daher ebenfalls in der OrV eine prominente Stellung erhalten. Zudem gilt es den neuen Art. 41<sup>bis</sup> konsequent umzusetzen. In einem Organisationsreglement kann vieles geregelt werden. Häufig anzutreffende Punkte sind Definition des Organs, Konstituierung, Aufgaben und Kompetenzen, administrative Anordnungen für die Sitzungen, Auskunftsrechte und Berichterstattungspflichten, Vertraulichkeitsbestimmungen, Altersgrenzen, Entschädigungen etc. Die Kommission gibt diese Hinweise dem Regierungsrat ebenfalls für die Revision mit.

Andererseits ist es der Kommission ein Anliegen, dass bei der Rekrutierung die Chancengerechtigkeit berücksichtigt wird. Es ist bei der Besetzung der Kommissionssitze aus Sicht der Kommission zwingend darauf zu achten, dass auch Frauen und junge Menschen berücksichtigt werden. Die Besetzung eines vakanten Kommissionssitzes ist gemäss Aussagen des Regierungsrates eine wichtige Führungsaufgabe. Oft werden bei der Rekrutierung Fachpersonen gezielt angefragt. Frauen und junge Menschen gehören vielleicht nicht zu den üblichen Netzwerken und kommen daher nicht in die engere Auswahl. Die Kommission fordert den Regierungsrat auf, auf die ausgewogene Zusammensetzung ein besonderes Augenmerk zu richten.

### 2.3 Transparenz

Im Staatskalender werden sowohl der fachliche Hintergrund als auch allfällige Interessenvertretungen der Kommissionsmitglieder ausgewiesen. Der Regierungsrat stellt selbst fest, dass die Information über den fachlichen Hintergrund der Kommissionsmitglieder noch verbessert werden kann. Er verspricht im Bericht und Antrag, die entsprechenden Vorgaben zu überarbeiten, um die Informationen im Staatskalender zu verbessern.

Die Kommission begrüsst, dass der Regierungsrat bereit ist, den Staatskalender zu überarbeiten und über diese Plattform mehr Informationen bereitzustellen. Sie unterstützt das Bestreben nach mehr Transparenz. Die Kommission geht davon aus, dass der Staatskalender nach den Gesamterneuerungswahlen 2023 entsprechend aktualisiert wird.

### 2.4 Ausschreibung von Kommissionssitzen

Insgesamt lehnt der Regierungsrat eine generelle Pflicht zur Ausschreibung ab. Für einen Teil der Mandate macht eine öffentliche Ausschreibung Sinn, sie sollte aber nicht zur allgemeinen Vorgabe gemacht werden. Diese Position des Regierungsrates ist für die Kommission aufgrund seiner Begründungen nachvollziehbar.



**C. Antrag**

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

dem Entwurf für das Gesetz über die Bereinigung regierungsrätlicher Kommissionen in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Judith Egger

sign. Sabrina Baumgartner

Judith Egger, Vizepräsidentin

Sabrina Baumgartner, Aktuarin